Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
7. Wahlperiode: 1967-71

13.10.1969 - Nr. 6 Bericht des Petitionsausschusses

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung **III** — Berichte

Nr. 5-6

Nr. 5

Bericht Nr. 3 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 3. Oktober 1969 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petition wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/13	Tietz, Harry-Hans	Örtliche Geruchsbelästigung durch einen Gewerbebetrieb	Es besteht keine gesetzliche Möglichlichkeit einzuschreiten, da eine Belästigung und keine Gefährdung vorliegt. Eine Kontrolle ist sichergestellt durch das Hauptgesundheitsamt und das Gewerbeaufsichtsamt. Es wird in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung getroffen durch das Immissionsschutzgesetz.

Nr. 6

Bericht Nr. 4 des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß hat am 13. Oktober 1969 die nachstehend aufgeführten 6 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klemmer
Vorsitzender

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/1	Schulz, Gerhard	a) Beschwerde gegen die einheitliche Hundesteuer im Stadtgebiet	a) Das Gesetz über die Hundesteuer ist von der Stadtbürgerschaft ordnungsgemäß verabschiedet worden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/6	Noffke, Günter	Schadensersatzanspruch wegen Wasserrohrbruch	Rechtskräftig entschieden. Gerichtliche Entscheidungen können weder abgeändert noch aufgehoben werden.
S 7/1	Schulz, Gerhard	b) Beschwerde gegen die Auferlegung der Kosten des Widerspruchsverfahrens	b) Nach der Rechtslage nicht erfüllbar.
		e) Anregung, die Bestimmung, daß die Zahlungsverpflichtungen auch bei Widerspruch nicht aufgehoben werden, zu beseitigen	e) Nach der Rechtslage nicht erfüllbar.
S 7/8	Hennies, Eduard	Beschwerde über das Müllabfuhrwesen	Dem Petenten kann nach § 9 Absatz 4 des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen keine Änderung zugesagt werden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/1	Schulz, Gerhard	c) Beschwerde gegen eingeleitete Zwangsverfahren	c) Das Einziehungsverfahren ist bis zur Entscheidung über die Petition ausgesetzt.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gesuchsteller	Gegenstand	Begründung
S 7/1	Schulz, Gerhard	d) Anregung, auf die Möglichkeiten der Befreiung von der Hundesteuer im Steuerbescheid hinzuweisen.	d) Es wird empfohlen, in den Steuerbescheid die Befreiungsmöglichkeiten aufzunehmen.
		f) Anregung, in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, daß die Kosten des Einspruchsverfahrens vom Betroffenen zu tragen sind, falls er unterliegt.	f) Es wird empfohlen, in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, daß ein erfolgloses Widerspruchsverfahren für den Beschwerdeführer kostenpflichtig ist.